MERKBLATT

Löhne berufliche Grundbildung und Personen in Zweitausbildung

Besoldung berufliche Grundbildung

Löhne der Lernenden und der Praktikantinnen und Praktikanten der kantonalen Verwaltung werden nicht wie die übrigen Löhne jährlich überprüft und allenfalls angepasst, sondern in grösseren Abständen und unter Berücksichtigung von Quervergleichen mit den Löhnen in anderen öffentlichen Verwaltungen (Deutschschweizer Kantone, Stadt St.Gallen) und Empfehlungen der Branchenverbände.
Die Überprüfung und Anpassung der Löhne erfolgt periodisch in Dreijahresrhythmus (RRB 2023/507).
Allfällige Anpassungen werden jeweils auf Beginn des Ausbildungsjahres (z.B. 1. August) umgesetzt.

Die aktuell gültigen Ansätze sind unter PHB SG 50.3 - Löhne der Lernenden und der Praktikantinnen und Praktikanten aufgeführt. 50.3 Übersicht Löhne Lehrberufe Version 2023.pdf (sg.ch)

Ergänzende Bestimmungen

- Ein Vorpraktikum vor dem Beginn einer beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Eidgenössisches Berufsattest EBA) wird mit dem Lohn des ersten Lehrjahres besoldet. Praktikumseinsätze von weniger als 100% Arbeitspensum werden anteilsmässig besoldet.

- Lernende, die das letzte Lehrjahr wiederholen müssen - wegen nicht bestandenem Lehrabschluss -, werden um den Differenzbetrag zwischen dem letzten und vorletzten Lehrjahr höher eingestuft.

- Ein weiterführendes Fähigkeitszeugnis (EFZ) nach einem Berufsattest (EBA) oder Absolvierung einer verkürzten Lehre wird zum regulären Ansatz vergütet.

- Für neue Lehrberufe gelten die Lohnvorgaben gemäss Personalhandbuch. Die Lohnempfehlung der entsprechenden Branchenverbände dient dabei als Richtwert.

Besoldung Personen in Zweitausbildung – nicht nach Art. 32 Berufsbildungsgesetz

- Bei Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre, reguläre Lehre - nicht nach Art. 32) in einem anderen Bereich, die eine Zweitausbildung absolvieren, kann sich der Ausbildungslohn an der Einreihung der Zielfunktion gemäss Referenzfunktionskatalog (Anfangslohnberechnung) orientieren.

- Während der Zweitausbildung erfolgt keine individuelle Lohnentwicklung.

- Für Personen, welche die Mindestanforderung an Berufserfahrungsjahren nicht erfüllen, wird pro Altersjahr ab 20 Jahren zusätzlich zum monatlichen Ausbildungslohn ein Zuschlag von CHF 100.00 gewährt.
  Bspl. Lehrbeginn im 22. Altersjahr: (Altersjahr – 20 Jahre) = 2 Jahre = 200.— pro Monat x 13

Individuelle Anpassungen

Es können Anpassungen an individuelle Gegebenheiten vorgenommen werden.
Im Interesse der Gleichbehandlung sind die Ansätze in Rücksprache mit dem Personalamt / Nachwuchsentwicklung festzulegen.

Kontakt

Nachwuchsentwicklung, ausbildungbeimkanton@sg.ch, +41 58 229 33 33

Februar 2024
Personalamt/ Nachwuchsentwicklung